



Satzung

der Dorfgemeinschaft Otzenrath – Spenrath e.V.

Fassung vom 19. März 2025

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Sitz.....	2
§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit.....	2
§ 3 Geschäftsjahr	3
§ 4 Mitgliedschaft.....	3
§ 5 Datenschutz.....	5
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder	6
§ 7 Beiträge.....	6
§ 8 Stimmrecht	7
§ 9 Vereinsorgane.....	7
§ 10 Die Mitgliederversammlung	7
§ 11 Vorstand	10
§ 12 Kassenprüfung	12
§ 13 Klompenkönigspaar	12
§ 14 Haftung	13
§ 15 Auflösung des Vereins.....	13

Satzung der Dorfgemeinschaft Otzenrath – Spenrath e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der im Jahre 1975 gegründete Verein führt den Namen „**Dorfgemeinschaft Otzenrath – Spenrath e.V.**“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 41363 Jüchen – Otzenrath/Spenrath.
3. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Mönchengladbach unter der Nummer 2853 eingetragen.
4. Die Vereinsfarben sind rot und weiß.
5. Der Verein verhält sich parteipolitisch und konfessionell neutral und steht zur freiheitlich demokratischen Grundordnung. Er bekennt sich zu den Grundsätzen der Menschenrechte. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen, insbesondere aufgrund der Nationalität, Abstammung, ethnischer Zugehörigkeit, Religion, des Geschlechts, des Alters, der sexuellen Identität oder einer Behinderung, aktiv entgegen.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des Heimatgedankens und des Brauchtums. Hierunter fällt insbesondere die Ausrichtung der Klompenkirmes. Über weitere Veranstaltungen wird durch den Vorstand entschieden.
2. Der Verein soll Hilfestellung für den Stadtrat, Stadtverwaltung, der Kirchen, politischen Parteien und anderen Vereinen und Institutionen bei deren Willensbildung geben, soweit es um Belange der Orte Otzenrath und Spenrath geht.
3. Der Verein tritt durch angemessene Formen der Kinder- und Jugendarbeit und ihrer präventiven Arbeit jeglicher Art von rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen.

4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer letzten Fassung. Seine Tätigkeit ist nicht auf einen wirtschaftlichen Gewinn ausgerichtet. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Gewinne dürfen nur für die in der Satzung bestimmten Zwecke verwendet werden.
6. Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch zweckfremde Ausgaben oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/Vertreterin/Vertreters erforderlich. Über den Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.
3. Dem Verein gehören an:
 - ordentliche Mitglieder
 - fördernde Mitglieder
 - Ehrenmitglieder

- ordentliche Mitglieder sind Teilnehmer des traditionellen Klompzugs und die Vorstandsmitglieder

- fördernde Mitglieder sind Personen, die die Aufgaben des Vereins ohne regelmäßige Teilnahme an Festen oder Umzügen fördern.

- Ehrenmitglieder sind Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maße gefördert haben und durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft erwerben.

4. Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Tod
- durch freiwilligen Austritt
- durch Ausschluss aus dem Verein

5. Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der/des Geschäftsführerin/Geschäftsführers oder seiner/seinem Vertreterin/Vertreter. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zulässig.

6. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

7. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gröbliche Verstöße sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Mitglieds ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

8. Mit dem Austritt oder dem Ausschluss des Mitglieds erlöschen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Gezahlte Jahresbeiträge werden nicht zurückvergütet.

§ 5 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU – Datenschutz - Grundverordnung (DS - GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS – GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS – GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS – GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS – GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS - GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS - GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Erläuterungen zu § 5 Datenschutz:

- Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein unter anderem dessen Name, Adresse, Alter, E-Mail-Adresse und Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System (EDV-Systeme der Präsidentin/des Präsidenten, der/des Geschäftsführerin/Geschäftsführers und der/des Kassiererin/Kassierers) gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z. B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

- Der Verein informiert die Tagespresse sowie das aktuelle Informationsblatt der Stadt Jüchen über besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite und den sozialen Medien des Vereins veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Internetseite und den sozialen Medien des Vereins entfernt.

- Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

- Beim Austritt werden Name, Adresse, Alter, E-Mail-Adresse und Bankverbindung des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen, Interessen und Grundsätze des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen und die Beschlüsse des Vereins zu befolgen. Sie sind berechtigt, an allen Versammlungen teilzunehmen und haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

§ 7 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

2. Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden jährlich auf der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Der Beitrag ist vor der stattfindenden Klumpenkirmes und jährlich zu entrichten. Mitglieder, die nach zweimaliger Mahnung ihren Beitrag nicht gezahlt haben, können auf Beschluss des Vorstandes von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.

§ 8 Stimmrecht

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.
2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
4. Schriftliche oder geheime Abstimmung erfolgt nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder dies beantragen.
5. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 9 Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind:
 - Die Mitgliederversammlung
 - Der Vorstand
 - Der geschäftsführende Vorstand
 - Die Rechnungsprüfer

§ 10 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstands,

Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

1. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Wahlen
- Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts des Vorstands und der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstands
- Beschlussfassung über Anträge und Satzungsänderungen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge und außerordentliche Beiträge
- Auflösung des Vereins

2. Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

3. Der geschäftsführende Vorstand kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

4. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Einladung zur Mitgliederversammlung kann sowohl in Textform als auch mittels elektronischer Medien erfolgen. Mitteilungen jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Anschrift gerichtet sind.

6. Die Mitgliederversammlung findet grundsätzlich als Präsenzversammlung statt. Sollte eine außerordentliche Situation, z.B. eine pandemische Lage, eine Präsenzversammlung nicht zulassen, so kann der geschäftsführende Vorstand beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des geschäftsführenden Vorstands haben die Mitglieder

Satzung der Dorfgemeinschaft Otzenrath – Spenrath e.V.

keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen legt der geschäftsführende Vorstand per Beschluss fest.

Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen. Im Übrigen gelten für die virtuelle Mitgliederversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß. Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen durch Handzeichen bei Präsenzversammlung oder bei Teilnahme an einer virtuellen Mitgliederversammlung auch durch elektronische Stimmabgabe.

7. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens 7 Tage vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
8. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
9. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
10. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Präsidentin/Präsidenten, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem Vizepräsidentin/Vizepräsidenten oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
11. Das Protokoll wird vom Vorstand geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
12. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorstand kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, Rundfunks und des Fernsehens beschließt ebenfalls der Vorstand.

13. Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Entscheidend sind nur Ja- und Nein-Stimmen.

14. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

15. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

16. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

17. Anträge können gestellt werden:

- von den Mitgliedern
- vom Vorstand

18. Anträge müssen schriftlich mindestens 7 Tage vor der Versammlung beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Später eingehende Anträge müssen von der Versammlung mit 2/3 – Mehrheit beschlossen werden.

19. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand ist nach der Mitgliederversammlung das führende Organ des Vereins. Er setzt sich zusammen aus:

- der/dem Präsidentin/Präsidenten
- der/dem Vizepräsidentin/Vizepräsidenten
- der/dem Geschäftsführerin/Geschäftsführer
- der/dem stellvertretenden Geschäftsführerin/Geschäftsführer
- der/dem Kassiererin/Kassierer
- der/dem stellvertretenden Kassiererin/Kassierer
- den Beisitzern

2. Der Vorstand ist berechtigt, zur Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse zu berufen und wenn notwendig, einzusetzen.
3. Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte. Er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Ihm gehören an:
 - der/dem Präsidentin/Präsidenten
 - der/dem Vizepräsidentin/Vizepräsidenten
 - der/dem Geschäftsführerin/Geschäftsführer
 - der/dem Kassiererin/Kassierer

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils 2 Mitglieder des gesetzlichen Vorstands sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Lediglich mit Wirkung im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die/der Vizepräsidentin/Vizepräsident der/des Präsidentin/Präsidenten und die/der stellvertretende Geschäftsführerin/Geschäftsführer der/des Geschäftsführerin/Geschäftsführers an deren Stelle Rechtsgeschäfte nur tätigen sollen, wenn die/der Präsidentin/Präsident und die/der Geschäftsführerin/Geschäftsführer verhindert sind.

4. Wählbar sind nur volljährige Personen, die mindestens zwei Jahre Mitglied im Verein sind.
5. Der Vorstand wird für jeweils zwei Jahre, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
6. Es findet eine Wechselwahl statt. Ein Jahr werden die/der Präsidentin/Präsident, die/der Geschäftsführerin/Geschäftsführer und die/der stellvertretende Kassiererin/Kassierer gewählt. Im folgenden Jahr werden die/der Vizepräsidentin/Vizepräsident, die/der stellvertretende Geschäftsführerin/Geschäftsführer und die/der Kassiererin/Kassierer gewählt. Die Beisitzer werden nicht im Wechsel gewählt.
7. Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist nicht zulässig. Die kommissarische Übernahme einer weiteren Tätigkeit bis zur Neuwahl bleibt davon unberührt.

8. Beschlüsse, die auf Vorstandssitzungen gefasst werden, müssen in einem Sitzungsprotokoll in schriftlicher Form festgehalten werden.
9. Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung erlassen. Sie regelt die Organisation, Aufgaben und den Ablauf des Vereins.
10. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand während seiner Amtszeit aus, so wählt der verbleibende Vorstand für die restliche Amtsdauer der/des Ausgeschiedenen die/den kommissarische/kommissarischen /Nachfolgerin/Nachfolger. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

§ 12 Kassenprüfung

1. Die Prüfung der Finanzverwaltung und Wirtschaftsführung erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfer. Dabei wird jährlich jeweils ein neuer Kassenprüfer gewählt.
2. Sie dürfen nicht Mitglieder im Vorstand oder einer seiner Ausschüsse sein.
3. Die Amtszeit darf 2 Jahre nicht überschreiten.

§ 13 Klompenkönigspaar

1. Das Klompenkönigspaar wird auf Empfehlung eines Klompenzugs oder auf eigenen Wunsch für die Klompenkirmes dem Vorstand vorgeschlagen. Der Vorstand entscheidet abschließend.
2. Mit der Proklamation wird das Klompenkönigspaar automatisch Mitglied des Vereins mit allen Rechten und Pflichten.
3. Das Klompenkönigspaar erhält im jeweiligen Amtsjahr einen Zuschuss aus der Kasse des Vereins.

§ 14 Haftung

Für Schäden und Verluste bei Veranstaltungen des Vereins haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht. Die Rechte der Mitglieder aus bestehenden Versicherungsverträgen bleiben von dieser Vorschrift unberührt.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Tagesordnungspunkt – Auflösung des Vereins – stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von 3/4 aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
4. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
5. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
6. Diese außerordentliche Mitgliederversammlung wählt auch die Liquidatoren.
7. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Jüchen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in den Ortschaften Otzenrath und Spenrath, im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.



Die vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 19. März 2025 in Otzenrath einstimmig beschlossen.

Jüchen - Otzenrath, den 19. März 2025

Dorfgemeinschaft Otzenrath – Spenrath e.V.

Präsident/In

Geschäftsführer/In

Satzung der Dorfgemeinschaft Otzenrath – Spenrath e.V.